

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Vaterstetten

Die Gemeinde Vaterstetten, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Hausnummerierung im gesamten Gebiet der Gemeinde Vaterstetten.

§ 2 Zuteilung von Hausnummern

(1) ¹Jedes Gebäude und jedes Grundstück erhalten in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. ⁴Befindet sich auf einem Grundstück ein Gebäude mit mehreren Eingängen, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe erreichbar sind. ⁵Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten keine eigene Hausnummer.

⁶Abweichungen können angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(2) ¹Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. ²Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 3 Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder

(1) ¹Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) ¹In Neubaugebieten und an Neubauten ist eine vorläufige Beschilderung an Bauzäunen oder Hauswänden anzubringen. ²Bei Nutzungsaufnahme ist die Hausnummer am Gebäude anzubringen. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

(1) ¹Als Hausnummernschilder sind zu verwenden

- a) bayerisch blaue Aluschilder (Mindestmaße: 20 cm breit, 16 cm hoch; Beschriftung weiß; Zahlen 10 cm hoch, mit Rand und Mittelstrich) oder
- b) von der Rückseite beleuchtete transparente, bayerisch blaue Glasnummernscheiben mit geätzter oder sonst witterungsbeständiger weißer Schrift (vgl. Klammerzusatz § 4 Abs. 1 Buchst. a).

(2) ¹Schilder in abweichenden Ausführungen (z. B. in Stein, Metall, Kunststoff usw.) können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Mindestmaße einhalten (vgl. Klammerzusatz § 4 Abs. 1 Buchst. a) und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 5 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummer

(1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) ¹Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten oder vertretbar ist.

§ 6 Änderung und Erneuerung der Hausnummer

(1) ¹Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 7 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vaterstetten vom 28.02.2013 außer Kraft.

Vaterstetten, den 01.12.2021
Gemeinde Vaterstetten


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2021 im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2021 angeheftet und am 25.01.2022 wieder abgenommen.

Vaterstetten, den 27.01.2022


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister